### Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet

#### "Poggenmoor"

#### in der Stadt Verden (Aller)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 19, und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

# § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Poggenmoor" erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich in der Gemarkung Walle, Stadt Verden (Aller) im Landkreis Verden; es liegt am Nordostrand des Golfplatzes Walle und hat eine Größe von rund 15,7 ha. Das Schutzgebiet umfasst eine Niederung am Oberlauf der Halse mit einer vielfältigen, sehr naturschutzwertvollen Grünland- und Magerrasenvegetation auf feuchten meist nährstoffarmen Anmoorstandorten und der am Rand stehenden Waldflächen als Lebensraum schutzwürdiger und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
- (3) Die genaue Abgrenzung des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:2.500. Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landkreis Verden als untere Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Verden (Aller) eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 406 "Poggenmoor" gemäß der FFH-Richtlinie<sup>3</sup>. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
  - Das LSG liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Verden, B-Plan Nr. 2/09I "Golfplatz Verden-Walle".
- (5) Die ungefähre Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

#### § 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderer Bedeutung für die Erholung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBI. I S. 3434)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBI, S. 104)

<sup>(</sup>Nds. GVBI. S. 104)

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193)

- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
  - die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung einer landschaftsraumtypischen offenen Niederung mit unterschiedlichem Grünland, bestehend aus feuchten Borstgras-Magerrasenbeständen und basen- und nährstoffarmem Sauergras-/ Binsenried auf Anmoorstandorten sowie aus mesophilem Grünland,
  - 2. den Erhalt und die Entwicklung des naturnahen Eichenmischwaldes sowie des sonstigen Waldes,
  - 3. die Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen ungestörten Waldrändern,
  - 4. den Erhalt und die Entwicklung eines in weiten Teilen naturnah verlaufenden Abschnittes der Halse mit weitgehend ungenutzten und mit Weiden bewachsenen Uferbereichen.
  - 5. den Schutz und die Förderung charakteristischer wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
  - 6. die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im Randbereich des Golfplatzes.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Nr. 406 "Poggenmoor" zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
  - 1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)
    - a) 6230 artenreiche Borstgrasrasen

arten

als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen mit hohem Anteil von Blutwurz (*Potentilla erecta*), Harzer Labkraut (*Gallium saxatile*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*) und Borstgras (*Nardus stricta*) sowie mit Vorkommen von Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), verzahnt mit Kleinseggenriedern und mit Anklängen an Glockenheide-Anmoor einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten,

- 2. der übrigen wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
  - a) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore als basen- und nährstoffarmes Kleinseggenried auf nassen Standorten mit Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Torfmoosarten (*Sphagnum sp.*) und Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) sowie deren Vergesellschaftung mit feuchten Borstgrasrasen auf Anmoorstandorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzen-
  - b) 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche als naturnaher, strukturreicher Eichenmischwald auf mehr oder weniger basenarmen, nährstoffarmen, feuchten bis nassen Sandböden mit intakter Bodenstruktur sowie mit allen natürlichen oder naturnahen Entwicklungs- und Altersphasen, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum lebensraumtypischen Baumarten, mit Dominanz von Stiel- oder Traubeneiche in der Baumschicht, einem hohen Anteil von Höhlenbäumen, starkem, liegendem und stehendem Totholz sowie vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf der forstwirtschaftlichen Fläche (LRT 9190) sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

#### § 3 Verbote

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist es in dem Gebiet insbesondere untersagt,

- den in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellten artenreichen Borstgrasrasen und das Übergangs- und Schwingrasenmoor verzahnt mit feuchtem Borstgrasrasen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, zu erneuern, zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel aller Art einzusetzen,
- das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, zu erneuern oder Pflanzenbehandlungsmittel aller Art einzusetzen sowie auf das Grünland Gärreste und Klärschlamm auszubringen,
- den in der maßgeblichen Karte waagerecht schraffiert dargestellten alten bodensauren Eichenwald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, zu düngen oder einen Kahlschlag durchzuführen,
- 4. den sonstigen Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder zu düngen,
- 5. Wasser aus der Halse oder dem Grundwasser zu entnehmen, sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Dränagen, Grüppen, Gräben und Rohrdurchlässen,
- 6. die naturnahen, ungenutzten Uferbereiche der Halse auf einer Breite von 2 m zu befahren, zu mähen, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
- 7. den Nährstoffhaushalt der Halse durch das Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstige Stoffe zu verändern,
- 8. Wasserläufe, Teiche und sonstige Kleingewässer zu verändern oder neu anzulegen,
- 9. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
- 10. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
- 11. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- 12. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
- 13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
- 14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

- 15. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
- 16. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen,
- 17. Freileitungen neu zu bauen oder zu ertüchtigen,
- 18. Rohr- oder Kabelleitungen zu vergrößern oder neu zu bauen,
- 19. geologische Untersuchungen, wie z.B. Sondierungsbohrungen und flache Schürfe, durchzuführen,
- 20. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
- 21. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Stroh- und Heuballen, die aufgrund von Witterungs- oder anderen Einflüssen nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe,
- 22. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient,
- 23. Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- 24. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
- 25. sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
- 26. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht oder dem Herdenschutz dient,
- 27. die Ruhe in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen.

# § 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung der in § 3 genannten Verbote und nach folgenden Vorgaben:
  - die Nutzung des in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellten Borstgrasrasens und des Übergangs- und Schwingrasenmoores verzahnt mit feuchtem Borstgrasrasen
    - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung einschließlich Mahd in der Zeit vom 15. März bis zum 15. September eines Jahres; das Mähgut ist abzufahren

b) bei Beweidung mit Schafen und Ziegen frühestens ab Mitte September mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

### 2. die Nutzung des Grünlandes

- a) ohne Aufbringung von Dünger jeder Art; erlaubt ist lediglich Entzugsdüngung durch max. Rein-N-Gabe von 30 kg/ha jährlich, ohne Jauche und Gülle und ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung
- b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung einschließlich Mahd in der Zeit vom 15. März bis zum 1. Juni eines Jahres; zwischen dem ersten und dem zweiten Mähtermin ist eine Frist von mindestens zehn Wochen einzuhalten; witterungsbedingte Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig
- c) unter Einhaltung einer Frist von zehn Wochen zwischen dem ersten Schnitt und einer Beweidung ohne Zufütterung der Tiere; die Beweidung mit Pferden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen unter Beachtung der in § 3 genannten Verbote
  - 1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, nach folgenden Vorgaben:
    - a) die aktive Einbringung gebietsfremder Baumarten nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen
    - b) die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde vorzunehmen
    - c) einen Kahlschlag von Flächen, die einen heimischen Baumartenbestand aufweisen, nur mit vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde vorzunehmen
    - d) Herbizide, Fungizide und Insektizide nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzusetzen.
  - auf der in der maßgeblichen Karte waagerecht schraffiert dargestellten Waldfläche, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtyp darstellt, nach folgenden Vorgaben:
    - a) die Holzernte nur mit Einzelstammentnahme oder Femel- bzw. Lochhieb vorzunehmen
    - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31.
       August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde vorzunehmen
    - c) eine Bodenschutzkalkung nur vorzunehmen, wenn sie mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist
    - d) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist

- e) einen Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche zu erhalten oder zu entwickeln
- f) in der Lebensraumtypfläche sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt
- g) in der Lebensraumtypfläche mindestens vier Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen
- h) aufkommende Naturverjüngung standortfremder Arten zu beseitigen und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Arten auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche zu pflanzen oder anzusäen.

### (3) Freigestellt ist außerdem

- die Durchführung ordnungsgemäßer Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind; die Durchführung der Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen schließt das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen soweit erforderlich ein.
- 2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Halse unter besonderer Beachtung der Schutzziele und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Hierzu zählt auch die Errichtung von Hochsitzen, soweit diese für die Jagdausübung erforderlich sind. Die Hochsitze sind landschaftsgerecht und nach Möglichkeit in der Deckung von Gehölzen o.ä. zu errichten,
- 4. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen oder als Ortshinweis dienen,
- 5. Maßnahmen und Untersuchungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des LSG dienen.
- (4) Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung.
- (5) Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

### § 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

# § 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflegeund Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

# § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verden (Aller), 13.11.2018

LANDKREIS VERDEN Der Landrat

Bohlmann